



Schiedsrichter - Ordnung der Austrian Mixed Basketball Association (SO/AMBA)

gültig ab 01. Juli 2015

Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in der SO/AMBA die männliche Form für Schiedsrichter, Referenten usw. verwendet. Alle Angaben gelten natürlich sinngemäß genauso für Schiedsrichterinnen etc.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Die Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die „Offiziellen Mixed Basketball Regeln der Austrian Mixed Basketball Association“ (basierend auf den Offiziellen Basketballregeln der FIBA) und deren Interpretation durch die AMBA sowie die Auslegung durch den Regel- & Schiedsrichterreferenten.

§ 2 Unanfechtbarkeit von Schiedsrichterentscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen, die eine Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens nach den im § 1 genannten Regeln darstellen, sind unanfechtbar.

II. Organisation des Mixed Basketball Schiedsrichterwesens in Österreich

§ 3 Der Schiedsrichterreferent

- (1) Dem Regel- & Schiedsrichterreferenten, nachfolgend „Schiedsrichterreferent“, obliegt die Organisation des gesamten Schiedsrichterwesens im Bereich der Austrian Mixed Basketball Association.
- (2) Ihm obliegen im speziellen folgende Aufgabenbereiche:
 - a. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
 - b. saisonweise Erstellung und Aktualisierung der Schiedsrichterliste aller für die Leitung von Spielen nach lit e. berechtigten Schiedsrichter
 - c. Regelung der Voraussetzungen für den Aufstieg der Schiedsrichter in die nächsthöhere Leistungsklasse
 - d. Abnahme der notwendigen Überprüfungen (inklusive Aufstiegsprüfungen)
 - e. Organisation der Ansetzungen und Umbesetzungen von Schiedsrichtern, Kommissaren und Verbandsaufsichten zu von der Austrian Mixed Basketball Association organisierten oder unter ihrer Patronanz stattfindenden Spielen. Dazu zählen:
 - i. alle Spiele im Rahmen von österr. Mixed Basketball Meisterschaften (Ligen) und Turnieren
 - ii. sämtliche (auch internationale) Mixed Basketball Freundschaftsspiele in Österreich
 - iii. Mixed Basketball Länderspiele in Österreich
 - f. Ergreifen disziplinarer Maßnahmen bei Fehlverhalten eines Schiedsrichters
- (3) Der Schiedsrichterreferent entscheidet in dem ihm alleine zugewiesenen Aufgabengebiet endgültig. Gegen diese Entscheidungen sind keine Rechtsmittel zulässig.
- (4) In Disziplinarangelegenheiten ist der Schiedsrichterreferent die 1. Instanz; der weitere Instanzenzug richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Ein Protest an die Austrian Mixed Basketball Association ist in Schiedsrichterangelegenheiten ausgeschlossen.
- (5) Der Schiedsrichterreferent kann sich auf eigenen Wunsch zur Erfüllung einzelner spezieller Aufgabengebiete (z.B. Aus- und Weiterbildung, Prüfungswesen, Organisation der An- oder/und Umbesetzungen) einer oder mehrerer weiterer Personen aus dem Schiedsrichterkreis der Austrian Mixed Basketball Association bedienen. Diese müssen über eine entsprechende Qualifikation

(zumindest 1. Leistungsklasse) verfügen und erledigen diese Aufgaben selbständig im Sinne seiner Vorgaben. Die letztgültige Entscheidung und Gesamtverantwortung verbleibt jedoch stets beim Schiedsrichterreferenten.

§ 4 Schiedsrichter für Mixed Basketball und deren Einteilung (Leistungsklassen)

- (1) Schiedsrichter für Mixed Basketball werden in vier Leistungsklassen
 1. AMBA-Schiedsrichter (höchste Leistungsklasse)
 2. Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse (LK 1)
 3. Schiedsrichter der 2. Leistungsklasse (LK 2)
 4. Schiedsrichter der 3. Leistungsklasse (LK 3, niedrigste Leistungsklasse)oder
 5. die Gruppe der Schiedsrichteranwärter (Kandidaten)eingeteilt.
- (2) AMBA-Schiedsrichter sind Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse, welche auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association ernannt werden. Nur diese dürfen zu internationalen Spielen nach § 3 Abs. 2 lit. e (ii. und iii.) angesetzt werden.
- (3) Alle aktuellen ÖBV-Schiedsrichter sind nach Bestehen einer Überprüfung nach § 7 Abs. 3 in die 1. Leistungsklasse einzustufen.
- (4) Alle Schiedsrichter der 1. oder 2. Leistungsklasse eines Landesverbandes des Österr. Basketball Verbandes (ÖBV) oder des Österr. Behindertensportverband (ÖBSV) – Fachreferat Rollstuhlsport/Rollstuhlbasketball können nach positiver Überprüfung nach § 7 Abs. 3 in die 2. Leistungsklasse eingestuft werden.

§ 5 Ernennung zum Schiedsrichter für Mixed Basketball, Auf- und Abstieg zwischen den Leistungsklassen

- (1) Die Voraussetzung zur Ernennung zum Schiedsrichter für Mixed Basketball sind:
 - a. das vollendete 16. Lebensjahr
 - b. die erforderlichen charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten
 - c. ein positives Ergebnis einer theoretischen Prüfung über Regelkunde und einschlägige Verbandsbestimmungen
 - d. ein positives Ergebnis einer praktischen Prüfung (Beurteilung bei der Leitung eines in §3 Abs. 2 lit. e genannten Spieles)
- (2) Nach positiv absolvierter Prüfung sind Schiedsrichteranwärter vom Vorstand zum Schiedsrichter für Mixed Basketball zu ernennen und in die 3. Leistungsklasse einzustufen.
- (3) Die Ernennung zum AMBA-Schiedsrichter aus dem Kreis der Schiedsrichter 1. Leistungsklasse erfolgt vom Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten. Bei positiver Absolvierung der jährlichen Überprüfung gem. § 7 Abs. 3 gelten sie automatisch als wieder ernannt.
- (4) Um von einer Leistungsklasse in die nächsthöhere aufzusteigen ist die Ablegung einer entsprechenden Aufstiegsprüfung erforderlich, bei welchen die dafür festgelegten Leistungskriterien erfüllt werden müssen (siehe § 7 Abs. 2).
- (5) Der Schiedsrichterreferent kann bei mangelnder Eignung oder Unzuverlässigkeit einen Schiedsrichter in eine niedrigere Klasse zurückversetzen oder ihn vorübergehend oder dauernd seines Amtes entheben. Dabei kommen die Regelungen des § 16 zur Anwendung.
- (6) Sollte ein Schiedsrichter die jährliche Überprüfung nach § 7 Abs. 3 auch beim vom Schiedsrichterreferenten festgesetzten Wiederholungstermin nicht bestehen, so ist er für diese Saison in die nächstniedrigere Leistungsklasse zurückzusetzen und kann erst in der darauffolgenden Saison bei positiver Überprüfung wieder in die nächsthöhere Leistungsklasse aufsteigen.

§ 6 Kandidaten und Ausbildung zum Schiedsrichter für Mixed Basketball

- (1) Der Schiedsrichterreferent hat ein Ausbildungskonzept zur Förderung von Nachwuchsschiedsrichtern zu erstellen und hält bei Bedarf entsprechende Lehrgänge (Schiedsrichterkurse) ab.
- (2) Die Ausbildungsinhalte gliedern sich in:
 - a. Offizielle Basketballregeln der Austrian Mixed Basketball Association sowie deren Interpretation und Auslegung
 - b. Schiedsrichter-Mechanics
 - c. SO/AMBA und andere Verbandsbestimmungen
 - d. praktische Übungen im Rahmen von Trainings oder Freundschaftsspielen
 - e. Verhalten und Auftreten als Schiedsrichter vor, während und abseits von Mixed Basketball Spielen
- (3) Mit der Anmeldung zum Schiedsrichterkurs und dem Vorliegen der Anforderungen gem. § 5 Abs. 1 lit. a und b wird der Kandidat zum Schiedsrichteranwärter.
- (4) Nach Abschluss des Lehrganges bzw. zum ehest möglichen Termin ist der Schiedsrichteranwärter einer Prüfung, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, zu unterziehen.
 - a. Die theoretische Prüfung umfasst Themen aus Abs. 2 lit. a bis c und hat schriftlich oder/und mündlich zu erfolgen.
 - b. Die praktische Prüfung besteht in der Leitung eines Mixed Basketball Spieles und darf zeitlich erst nach positiv absolvierter theoretischer Prüfung abgelegt werden.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden und der Schiedsrichteranwärter ist zum Schiedsrichter für Mixed Basketball zu ernennen, wenn der theoretische Teil mit zumindest 65% der maximal erreichbaren Punkteanzahl und die Leitung des Mixed Basketball Spieles mit zumindest „gut“ beurteilt werden. Bei einer niedrigeren Punktezahl oder einer schlechteren Beurteilung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Laufe einer Saison nur einmal wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann erst zu Beginn der nachfolgenden Saison erneut eine Prüfung abgelegt werden.

§ 7 Überprüfung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter für Mixed Basketball

- (1) Alle Prüfungen erfolgen durch den Schiedsrichterreferenten oder eine von diesem beauftragte Person. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen welches zu enthalten hat:
 - a. Datum, Ort und Art der Prüfung
 - b. Name des Überprüften
 - c. Name und Unterschrift des Überprüfenden
 - d. Ergebnis der Überprüfung, getrennt nach Theorie und Praxis
 - e. einen allenfalls gesetzten Nach-/Wiederholungstermin
 - f. Unterschrift des Schiedsrichterreferenten
- (2) Der Schiedsrichterreferent legt die Leistungskriterien sowie den Modus der Aufstiegsprüfungen für den Aufstieg in die nächste Leistungsklasse fest. Leistungskriterien und Modus werden grundsätzlich am Anfang der Saison veröffentlicht und behalten bis zu ihrer Änderung Gültigkeit, ohne dass es weiterer Schritte bedarf.
- (3) Jeder Schiedsrichter hat einmal jährlich verpflichtend an einer Fortbildung bzw. Überprüfung teilzunehmen. Diese wird grundsätzlich zu Saisonbeginn abgehalten und hat die theoretischen Themen aus § 6 Abs. 2 lit. a bis c sowie bei Bedarf eine Überprüfung der Fitness zum Inhalt. Um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Leistungsklasse für die kommende Saison zu behalten, sind dabei die entsprechenden Leistungskriterien zu erfüllen.
Schiedsrichter aus anderen Verbänden, welche noch nicht für die Austrian Mixed Basketball Association tätig waren, müssen ebenfalls die Leistungskriterien für jene Leistungsklasse, in welche sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 einzustufen sind, erfüllen.

- (4) Weitere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Überprüfungen der Fitness können vom Schiedsrichterreferenten auch unter der Saison ausgeschrieben und durchgeführt werden. Ist dies in der Einladung an die Schiedsrichter ersichtlich, gelten diese ebenso als verpflichtend!
- (5) Das Fernbleiben von verpflichtenden Fort-, Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder die Weigerung, sich entsprechenden Fort-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen zu unterziehen sind vom Schiedsrichterreferenten nach dessen Ermessen zu sanktionieren. Die Sanktionen reichen von (vorübergehender) Nichtberücksichtigung bei An- und Umbesetzungen, temporären oder dauerhaften Sperrern über Rückversetzung in eine niedrigere Klasse bis hin zu vorübergehender oder dauernder Enthebung seines Amtes.
- (6) Der Schiedsrichterreferent hat das Recht, jederzeit unangekündigte Überprüfungen vorzunehmen. Entspricht die erbrachte Leistung im Rahmen einer Überprüfung nicht dem für die Leistungsklasse des Schiedsrichters erforderlichen Standard, ist der Schiedsrichterreferent berechtigt, seines Erachtens angemessene Konsequenzen zu ziehen. Diese können angeordnete Fort-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder im Wiederholungsfall die Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse oder die Streichung von der Schiedsrichterliste sein.
- (7) Jeder Schiedsrichter ist dazu angehalten, selbständig seine körperliche Fitness zu erhalten und zu verbessern sowie sich durch Studium der Regeln und Interpretationen regeltechnisch am neuesten Stand zu halten. Anweisungen der Austrian Mixed Basketball Association und des Schiedsrichterreferenten sind, so sie nicht den Regeln widersprechen, verpflichtend umzusetzen.

§ 8 Schiedsrichterliste

- (1) Der Schiedsrichterreferent hat zu Saisonbeginn eine Liste aller aktuellen Schiedsrichter aufzulegen, welche für die kommende Saison zur Leitung von Spielen nach §3 Abs. 2 lit. e herangezogen werden. Diese Liste hat neben Zu- und Vornamen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Leistungsklasse auch eine allfällige Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied (Verein) der Austrian Mixed Basketball Association zu beinhalten und ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Um in dieser Schiedsrichterliste geführt zu werden, ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, das vom Schiedsrichterreferenten ausgesandte Formular fristgerecht postalisch oder per E-Mail an diesen zurückzusenden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Änderung seiner Daten umgehend dem Schiedsrichterreferenten bekanntzugeben.
- (3) Der Schiedsrichterreferent hält die Daten der Schiedsrichterliste evident und hat die Möglichkeit, bei verspäteten Anmeldungen oder Neuanmeldung im Laufe der Saison diese zu ergänzen.

§ 9 Schiedsrichterausweis

Jedem aktiven Schiedsrichter ist zu Beginn jeder Saison ein Schiedsrichterausweis auszustellen. Auf diesem sind Name und Leistungsklasse sowie die aktuelle Saison anzuführen. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diesen Ausweis bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Schiedsrichter der Austrian Mixed Basketball Association mit sich zu führen.

§ 10 Bekleidung, Schiedsrichterabzeichen

Die Schiedsrichter sind verpflichtet im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Austrian Mixed Basketball Association die von dieser vorgeschriebene Schiedsrichterbekleidung und -abzeichen zu tragen. (Dies gilt für alle von der Austrian Mixed Basketball Association organisierten/veranstalteten oder unter deren Patronanz durchgeführten Turniere und Ligen.)

§ 11 Entschädigung für Schiedsrichter, Kommissare und Überprüfende

Der Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association beschließt die für die jeweilige Leistungsklasse gültige Entschädigung sowie die der Kommissare und Überprüfenden. Diese sind dem Anhang zu entnehmen.

§ 12 Ansetzung

- (1) Zur Leitung von Mixed Basketball Spielen, die nach § 3 Abs. 2 lit. e in die Zuständigkeit der Austrian Mixed Basketball Association fallen, dürfen nur entsprechend dieser Ordnung zum Schiedsrichter für Mixed Basketball ernannte Personen, welche in der aktuellen Schiedsrichterliste aufscheinen, herangezogen (angesetzt) werden.
- (2) In Ausnahmefällen können durch den Schiedsrichterreferenten auch Gastschiedsrichter zur Leitung von Spielen nach §3 Abs. 2 lit. e unter Wegfall der in § 5 Abs. 1 aufgelisteten Voraussetzungen angesetzt werden.
- (3) Schiedsrichter sind von ihrer Ansetzung spätestens fünf Tage (120 Stunden) vor dem Beginn des Mixed Basketball Spieles an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen.
- (4) Aus dieser Verständigung hat hervorzugehen, ob die Ansetzung als erster, zweiter oder dritter Schiedsrichter, als Kommissar am Schreibertisch oder als Überprüfender erfolgt.
- (5) Eine Ansetzung ist spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn durch den Angesetzten zu bestätigen. Wird eine Ansetzung nicht bestätigt, besteht kein Recht zur Leitung dieses Mixed Basketball Spieles.
- (6) Von dieser Regelung ausgenommen sind kurzfristige Ansetzungen aufgrund von Absagen/Ausfällen und Ansetzungen im Rahmen von Mixed Basketball Turnieren.
- (7) Kein Schiedsrichter ist befugt, eigenmächtig und ohne Rücksprache mit dem Schiedsrichterreferenten die Leitung von Mixed Basketball Spielen zu tauschen, abzugeben oder zu übernehmen. Der Schiedsrichterreferent ist befugt nach eigenem Ermessen dafür Sanktionen analog § 7 Abs. 5 zu verhängen.

§ 13 Einschränkungen bei der Ansetzung

- (1) Kein Schiedsrichter darf am Meisterschaftsbetrieb einer Mixed Basketball Meisterschaft (Liga) als Spieler oder Coach teilnehmen oder ein Spiel einer Mannschaft leiten, wenn er in diesem Verein eine offizielle Funktion bekleidet. Er hat eine solche Ansetzung umgehend dem Schiedsrichterreferenten zu melden.
- (2) Ein Schiedsrichter darf ohne dessen Zustimmung an einem Tag zu nicht mehr als drei Mixed Basketball Spielen angesetzt werden, wenn die Spieldauer 4 x 10 Minuten beträgt. Bei geringerer Spielzeit kann diese Regelung außer Acht gelassen werden.

§ 14 Verhinderung

- (1) Jedem Schiedsrichter ist angehalten, dem Schiedsrichterreferenten schon im Voraus Tage und Zeiträume bekanntzugeben, an denen er nicht für die Leitung von Mixed Basketball Spielen zur Verfügung steht.
- (2) Ist ein angesetzter Schiedsrichter zum Spielzeitpunkt verhindert, hat er dies umgehend dem Schiedsrichterreferenten zu melden. Diese Meldung kann per E-Mail erfolgen, muss jedoch innerhalb der 72 Stunden-Frist fernmündlich unter Angabe des Grundes sein.
- (3) Informiert ein angesetzter Schiedsrichter den Schiedsrichterreferenten nicht zeitgerecht, kann vom Vorstand eine Pönale verhängt werden, deren Höhe sich an § 16 orientiert.
- (4) In Notsituationen (z.B. Autounfall, Panne o.ä.) sind durch den Schiedsrichter alle nur erdenklichen Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Mixed Basketball Spieles sicherzustellen.

§ 15 Beurlaubung

Auf eigenes Ansuchen kann ein Schiedsrichter für die Dauer von maximal einem Jahr beurlaubt werden und ist von der Schiedsrichterliste zu streichen. Besteht er danach eine Überprüfung nach § 7 Abs. 3 ist er wieder in dieselbe Leistungsklasse wie vor seiner Beurlaubung einzuteilen. Bei längerer Pause verliert er die Zugehörigkeit zu seiner Leistungsklasse und der Schiedsrichterreferent entscheidet nach Überprüfung über seine Einstufung.

§ 16 Verspätung und Nichtantreten eines Schiedsrichters

- (1) Tritt ein angesetzter Schiedsrichter zu einem Mixed Basketball Spiel nicht an, so kommen folgende Strafen zur Anwendung:
 - a. erstmaliger Nichtantritt halbe Spielgebühr entsprechend der Leistungsklasse
 - b. zweites Nichtantreten einfache Spielgebühr entsprechend der Leistungsklasse
 - c. dritter Nichtantritt doppelte Spielgebühr entsprechend der Leistungsklasse und sofortige Rückstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse
- (2) Tritt ein angesetzter Schiedsrichter zu einem Mixed Basketball Spiel verspätet an, so kommen folgende Strafen zur Anwendung:
 - a. erstmalige Verspätung Abmahnung bedingt auf die restliche Saison
 - b. jede weitere Verspätung halbe Spielgebühr entsprechend der Leistungsklasse
 - c. bei fünfmaliger Verspätung erfolgt eine Rückstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse
- (3) Begeht ein Schiedsrichter bis zum Saisonende keinen weiteren Verstoß, so werden alle nachfolgenden Vergehen wie eine Erstverfehlung geahndet.
- (4) Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen und belegten Ereignisses nach § 14 Abs. 4 kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

§ 17 Fehlverhalten von Schiedsrichtern

- (1) Der Schiedsrichterreferent ist in Disziplinarangelegenheiten hinsichtlich Fehlverhalten von Schiedsrichtern die erste Instanz.
- (2) Der Schiedsrichterreferent regelt nach dessen Ermessen die zu ergreifenden Maßnahmen bei wiederholten oder dauerhaften Verstößen mit dem Ziel, den Schiedsrichter zu einem regelkonformen Verhalten zu veranlassen.
- (3) Diese Maßnahmen können von einer Ermahnung, dem Erteilen einer offiziellen Rüge bis hin zur Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse oder dem Streichen aus der Schiedsrichterliste reichen.
- (4) Eine Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse oder dem Streichen aus der Schiedsrichterliste kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. mangelnde charakterliche oder körperliche Eignung
 - b. Unzuverlässigkeit
 - c. Kritik, Beleidigungen oder Ruf schädigendes Verhalten von Schiedsrichterkollegen, anderen Verbandsangehörigen oder Zuschauern in der Öffentlichkeit oder im Rahmen von Mixed Basketball Spielen (egal in welcher Funktion, z.B. als Zuschauer, Funktionär oder Tischorgan)
 - d. Setzen eines Verhaltens, welches eine Schädigung des Ansehens von Schiedsrichtern, der Austrian Mixed Basketball Association oder einer ihrer Funktionäre bzw. von dieser organisierten Mixed Basketball Meisterschaften (Ligen) oder veranstalteten Turnieren in der Öffentlichkeit bewirkt
- (5) Erfolgt eine Rückversetzung, so ist die Ablegung der Prüfung für den Wiederaufstieg frühestens ein Jahr ab Rechtsgültigkeit dieser Rückversetzung möglich.

III. Aufgaben der Schiedsrichter**§ 18 Leitung von Mixed Basketball Spielen**

- (1) Die Schiedsrichter haben Mixed Basketball Spiele, zu denen sie angesetzt wurden, gemäß den „Offiziellen Mixed Basketball Regeln der Austrian Mixed Basketball Association“ und deren Interpretationen und Auslegung zu leiten.
- (2) In allen Fällen, welche nicht durch Abs. 1 geregelt sind, entscheidet der 1. Schiedsrichter.
- (3) Bei der Leitung von Wettspielen sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Regeln und Vorgaben entsprechend gekleidet aufzutreten. Auf ein einheitliches Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 19 Beginn der Tätigkeit

Schiedsrichter haben grundsätzlich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in der Spielhalle einzutreffen und müssen sich 15 Minuten vor diesem in vorschriftsmäßiger Kleidung am Spielfeld einfinden. Die dazwischenliegende Zeit ist zum Umziehen und für eine Pre-Game-Conference zu nutzen, an welcher Kommissar und Überprüfender (sofern angesetzt) teilzunehmen haben.

Abweichungen von dieser Regel können in den Bestimmungen von Meisterschaften oder den Ausschreibungen von Turnieren erlassen werden und sind den Schiedsrichtern am Saisonbeginn, spätestens jedoch mit der ersten Ansetzung mitzuteilen.

§ 20 Kontrolltätigkeiten vor, während und nach dem Spiel

- (1) Vor Spielbeginn sind durch die Schiedsrichter die Spielanlage zu überprüfen. Sämtliche Mängel sind am Spielbericht zu vermerken. Bei schweren Mängeln ist das Spiel durch den ersten Schiedsrichter abzusagen und ein Bericht an die spielverantwortliche Stelle zu senden.
- (2) Die Schiedsrichter haben spätestens fünf Minuten nach ihrem Erscheinen am Spielfeld gem. § 19 eine Kontrolle der Spieler durchzuführen, falls kein Kommissar anwesend ist der diese Aufgabe übernimmt und die Namen der anwesenden Spieler und Coaches am Spielbericht abzuzeichnen. Dabei ist folgendes zu kontrollieren:
 - a. Vollzähligkeit und Gültigkeit der Lizenzen und Identität der Spieler
 - b. das korrekte und vollständige Ausfüllen des Spielberichts (Spielnummer, -ort, Datum etc.) inkl. Eintragung von Coach und Kapitän sowie „Starting Five“
 - c. Kleidung der Spieler in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit
 - d. Zustand der Spieler in Bezug auf Gefährdung von Mit- und Gegenspielern

Sollte ein Spieler sich nicht entsprechend ausweisen können oder unvorschriftsmäßig gekleidet sein, hat der erste Schiedsrichter diesen zum Spiel zuzulassen und eine Anzeige an die spielverantwortliche Stelle zu senden. Ein andere Spieler gefährdender Spieler ist nicht zum Spiel zuzulassen!

- (3) Nach Beendigung jeder Spielperiode und nach Ende des Spieles hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren, die festgestellten Resultate für die jeweilige Periode abzuzeichnen und nach Ende des Spieles die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, welche ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er diese auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken und nach den Vorgaben des § 23 in einem entsprechenden schriftlichen Bericht seine Bedenken darzulegen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Schiedsrichter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen am Spielbericht, d.h. bei Bedenken hinsichtlich des Endergebnisses hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht nicht zu unterfertigen.

§ 21 Tischorgane

- (1) Die Tischorgane haben zeitlich so einzutreffen, dass sie die Eintragungen am Spielbericht mit dem Eintreffen der Schiedsrichter am Spielfeld nach § 18 abgeschlossen sind.
- (2) Der erste Schiedsrichter hat sich während seiner Kontrolltätigkeit nach § 20 Abs. 2 von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen.
- (3) Tritt die mangelnde Eignung eines Tischorganes erst während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dieses ersetzen lassen. Wird der Anordnung des ersten Schiedsrichters nicht binnen kürzester Zeit (längstens 2 Minuten) entsprochen muss er das Spiel abbrechen.
- (4) Die Ersatzgestellung eines Tischorganes in den Fällen nach Abs. 2 oder 3 obliegt der für die Gestellung dieses Tischorganes verpflichteten Mannschaft.
- (5) Außer nach Anweisung des ersten Schiedsrichters kann ein Wechsel eines Tischorganes nur in den Spielpausen vor jedem Viertel bzw. jeder Verlängerung erfolgen. Dies ist am Spielbericht einzutragen. Während des Spieles ist ein Wechsel nur zulässig, wenn das Tischorgan das einzig verbliebene fünfte Mitglied einer Mannschaft oder erforderlich ist, um das Spiel regelkonform im 2+3-Modus nach Verletzung oder Ausschluss fortzusetzen.

§ 22 Auszeiten, Spielergebnis

In den Auszeiten haben die Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekanntzugeben, sofern keine funktionsfähige und allgemein sichtbare Anzeigetafel vorhanden ist.

§ 23 Vermerke auf dem Spielbericht, Berichte und Anzeigen

- (1) Die Schiedsrichter haben die Pflicht, folgende Umstände am Spielbericht zu vermerken:
 - a. Ausschluss von Spielern oder Coaches
 - b. Bedenken gegen die Richtigkeit des Spielergebnisses (§ 20 Abs. 3)
 - c. Absage, längere Unterbrechung oder Abbruch des Spieles
 - d. Nichtantreten einer Mannschaft mit der Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde
 - e. festgestellte Mängel bei Spielanlagen-, Spieler- oder Lizenzkontrolle
 - f. Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern
 - g. Nichtzulassung von Spielern
 - h. Nichtzulassung und Ersetzung von Tischorganen
- (2) Bei Vorkommnissen nach lit. a sind die Schiedsrichter zusätzlich verpflichtet eine Anzeige, nach lit. b bis f eine ausführliche Stellungnahme (Bericht), binnen 48 Stunden an den Schiedsrichterreferenten der Austrian Mixed Basketball Association zu senden.

§ 24 Nichtantreten von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichter

- (1) Sollten einer oder zwei angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheinen, so übernehmen allenfalls Kommissar am Tisch oder/und der Überprüfende deren Aufgabe als Spielleiter.
- (2) Ist kein in anderer Funktion angesetzter Schiedsrichter vorhanden, haben sich allfällige anwesende oder während dem Spiel eintreffende Schiedsrichter für Mixed Basketball, welche in keiner Verbindung mit einer der beiden am Spiel beteiligten Mannschaften stehen, zur Leitung dieses Mixed Basketball Spieles zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Funktion des ersten Schiedsrichters kommt dabei dem angesetzten Schiedsrichter zu. Unter zwei Ersatzschiedsrichtern kommt dies dem Schiedsrichter der höheren Leistungsklasse zu, bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los.

§ 25 Ausfall eines Schiedsrichters

- (1) Hat ein Schiedsrichter seine Tätigkeit aufgenommen, darf er nicht durch einen anderen Schiedsrichter ersetzt werden.
- (2) Sollten während des Spieles ein oder mehrere Schiedsrichter ausfallen, ist das Spiel weiterzuführen. Fällt jedoch der einzige Schiedsrichter aus, gilt das Spiel mit diesem Zeitpunkt als unterbrochen. Kann derselbe Schiedsrichter dieses Spiel nicht binnen zehn Minuten fortführen, gilt es als abgebrochen.

§ 26 Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten

Ein amtierender Schiedsrichter darf während eines Spieles nicht die Funktion eines Spielers oder Coaches einer der Mannschaften, eines Tischorganes oder einer Aufsicht ausüben.

IV. Schlussbestimmungen**§ 27 Inkrafttreten**

Diese SO/AMBA tritt mit ihrer Veröffentlichung ab 01. Juli 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.